

red

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater & Rechtsanwalt



Schwerpunkt

Abläufe richtig dokumentieren

Neue Chancen mit der
Verfahrensdokumentation

SEITE 4

Corona-Hilfen:
Aktuelle Corona-Hilfen für Ihr Unternehmen
finden Sie unter www.ecovis.com/corona
oder direkt bei Ihrem Berater vor Ort.



Alexander Weigert
Vorstand, Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer
bei Ecovis in München

Aus Verpflichtung Vorteile ziehen

Unternehmen müssen immer mehr Anforderungen an gesetzliche Rahmenbedingungen gerecht werden. Zwei Beispiele sind die Verfahrensdokumentation, die seit fünf Jahren in Deutschland gefordert wird, und das Corporate Social Credit System in China. Der Verfahrensdokumentation haben wir das Schwerpunktthema dieser Ausgabe gewidmet, denn immer mehr Finanzämter fordern diese von Unternehmen. Sie ist daher dringend zu erstellen, falls das noch nicht passiert ist. Warum in der scheinbar lästigen Aufgabe auch großes Potenzial für Unternehmen steckt, lesen Sie ab Seite 4.

In China prüft der Staat Unternehmen, ob sie sich regelkonform verhalten – und vergibt Punkte an die, die sich nichts zuschulden kommen lassen. Mehr dazu ab Seite 14. Nach wie vor einbrisantes Thema ist die betriebliche Altersversorgung. Ein gutes Konstrukt für Mitarbeiter, um für den Ruhestand vorzusorgen; für Unternehmer aber mit reichlich Risiken behaftet. Mehr dazu lesen Sie ab Seite 12.

Was uns seit Wochen massiv bewegt, ist die Corona-Pandemie. Nach den gesundheitlichen Auswirkungen für viele Menschen werden auch die wirtschaftlichen Effekte noch lange spürbar sein. Sprechen Sie mit Ihrem Berater, wie Sie Ihr Unternehmen gut durch die Krise bringen und sich neue Chancen erarbeiten können.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre

Ihr
Alexander Weigert

Inhalt

3 Kurz notiert

Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

4 Abläufe richtig dokumentieren

Warum Unternehmen den Aufwand beim Erstellen einer Verfahrensdokumentation als Chance sehen sollten



8 Erfolgsgeschichte

Hotels, Apartments und ein Baukonzern: Derag-Vorstand Max Michael Schlereth zeigt den Zusammenhang

9 Konzernrechnungslegung

Welche neuen Standards künftig zu beachten sind und was sie im Einzelnen für die Unternehmen bedeuten

10 Aktionärsrechterichtlinie

ARUG II trat zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft und gibt Aktionären mehr Rechte an die Hand

11 Transparenzregister

Es kann teuer werden: Achten Sie darauf, dass Sie die Daten Ihres Unternehmens vollständig eintragen

12 Betriebliche Altersversorgung

Ein gutes Instrument zur Mitarbeiterbindung, das aber mit einigen Risiken verbunden ist

14 Chinesisches Sozialkredit-System

Das Corporate Social Credit System in China bedeutet mehr als Überwachung und Sanktionen

16 Meldungen

Unterstützungspaket in der Corona-Krise; Danken Sie Ihren Mitarbeitern mit steuerfreien Arbeitgeberleistungen; Ecovis-Wirtschaftsprüfer Armin Weber im IDW vertreten

Kurz notiert



Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – Update

Endlich hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die technischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen geschaffen. Kaum fertig, wurde auch schon der Diskussionsentwurf eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht, das auf einzelne Punkte der DAC-6-Richtlinie (Directive on Administrative Cooperation – DAC) und deren nationale Umsetzung eingeht. Es ist alles etwas abstrakt gehalten und die angekündigte White List gibt es bislang nicht. Daher ist die Zahl der potenziellen Meldefälle ab dem 1. Juli 2020 noch sehr groß. Unternehmer sollten darauf achten, dass Altfälle (erster Umsetzungsschritt: 24. Juni 2018 bis 30. Juni 2020) zu melden sind. Diese grenzüberschreitenden Gestaltungen sind spätestens zum 31. August 2020 in elektronischer Form beim BZSt anzugeben. Für alle neuen Fälle ab dem 1. Juli 2020 beträgt die Frist für die Meldepflicht 30 Tage.

Anwendungsfragen zu IFRS 16 werden geklärt

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich mit verschiedenen Anwendungsfragen auseinandergesetzt und drei neue Modulentwürfe der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)“ verfasst:

- IFRS 16-M1: Bilanzierung von Erbbaurechtsverträgen nach deutschem Recht
- IFRS 16-M2: Bilanzierung von Vereinbarungen zur Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer
- IFRS 16-M3: Bilanzierung von Mieterdarlehen aus Immobilienleasingverträgen

Ab wann genau die Änderungen in der Bilanzierung umzusetzen sind, ist offen. Unternehmen sollten aber schon jetzt diese Vorschläge beachten.

Wirtschaftsprüfer von Ecovis ausgezeichnet

Ecovis gehört zu Deutschlands besten Wirtschaftsprüfern für den Mittelstand. So lautet das Ergebnis einer Studie, das die „Wissenschaftliche Gesellschaft für Management und Beratung“ in Bonn im Auftrag des „manager magazins“ ermittelte. Die Berater von Ecovis haben vier von fünf möglichen Sternen bekommen und somit ein „sehr gutes“ Ergebnis erzielt. Ausschlaggebend für den sehr guten Platz war das positive Urteil der befragten Ecovis-Mandanten. Sie bewerteten die Leistungen ihrer Prüfer in den Fachgebieten Audit, Tax, Advisory und Digitale Transformation. „Dass unsere Mandantinnen und Mandanten unsere Leistung als ‚sehr gut‘ empfinden, ist uns dabei am wichtigsten“, sagt Ecovis-Vorstand Ferdinand Rüchardt, „überdurchschnittlich gut haben wir aus deren Sicht bei ‚Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung‘ sowie ‚Teamfähigkeit‘ abgeschnitten.“





SCHWERPUNKT

Abläufe richtig dokumentieren

Neue Chancen mit der Verfahrensdokumentation

Verfahrensdokumentation

BETRIEBLICHE ABLÄUFE ANALYSIEREN UND DOKUMENTIEREN

Bei einer Betriebsprüfung ist eine Verfahrensdokumentation vorzulegen – schon seit fünf Jahren. Kein Problem, wenn sich Unternehmen mit ihrem Betrieb eingehend und kontinuierlich beschäftigen. Denn die Vorteile überwiegen.

Alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften müssen bei einer Betriebsprüfung grundsätzlich eine Verfahrensdokumentation vorlegen. Die Anforderung betrifft nicht nur bilanzierende Unternehmen, sondern auch nicht buchführungs-pflichtige Unternehmer und Freiberufler, die ihre Ergebnisse mithilfe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln. Die Finanzverwaltung leitet die Notwendigkeit der Verfahrensdokumentation ab aus den „Grundsätzen zur ordnungsmä-

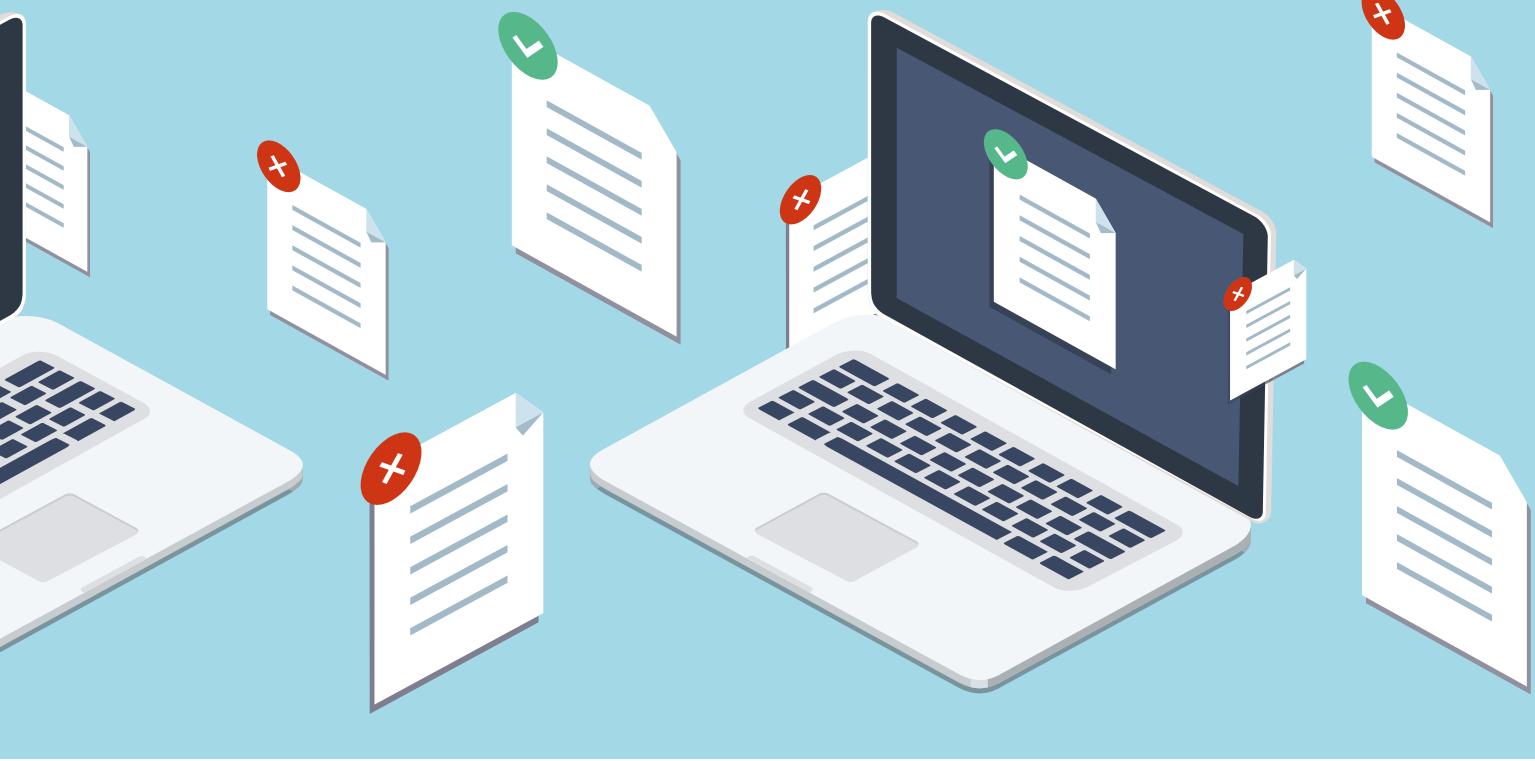
ßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ – kurz GoBD.

Was sich künftig ändert

Die GoBD-Regelungen gelten zwar schon seit 2015, wurden aber seitens der Finanzverwaltung bislang nicht umfassend umgesetzt. Das hat sich jetzt geändert. „Der Dornröschenschlaf der Finanzverwaltung ist vorbei. Aus deren internen Kreisen wis-

sen wir, dass das Thema massiv in den Fokus rückt“, sagt Lars Rinkewitz, Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf. „Mittlerweile fordern die Betriebsprüfer beim Versand von Prüfungsanordnungen die Verfahrensdokumentationen gleich mit an“, ergänzt Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München.

Es ist Pflicht, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Das ist unabhängig von der Größe oder Komplexität des Unterneh-



mens, seines IT-gestützten Buchführungs systems sowie der dabei verwendeten Hard und Software. Denn auch bei kleineren Unternehmen können EDV-Systeme im Einsatz sein, deren Aufbau und Abläufe nicht selbsterklärend sind.

Die Konsequenzen einer nicht ordnungsgemäßen oder gar nicht vorhandenen Verfahrensdokumentation können massiv sein. Denn in diesem Fall erhält ein Betriebspfleger keinen Einblick in die steuerrelevanten Prozesse des Unternehmens. Je nach Lage des Einzelfalls kann es dann zu empfindlichen Hinzuschätzungen „aufgrund von formellen Mängeln kommen“, erklärt Weber.

Die guten Seiten und Vorteile des Aufwands

Wird eine Verfahrensdokumentation erstellt, hat das auch positive Aspekte. Sie gehen teils weit über die Pflichterfüllung hinaus. „Wird die Verfahrensdokumentation erstellt, beschäftigt sich der Unternehmer mit seinem Unternehmen“, sagt Rinkewitz. In jedem Betrieb existieren Prozesse und Strukturen, die der Unternehmensleitung oft gar nicht oder nicht im Detail bekannt sind. „Das sehen wir häufig in der Praxis“, ergänzt Robert Kowalski, Unternehmensberater bei Ecovis in Rostock.

Wird eine Verfahrensdokumentation erstellt, ist das für die Unternehmen eine Chance, sich in ihre Betriebe zu vertiefen. Jahrelang gelebte Prozesse werden durch

eine externe „Beraterbrille“ unter die Lupe genommen. Einige Vorteile im Detail:

- Eigene Strukturen und Prozesse werden optimiert. Steuerung und Organisation lassen sich anpassen und etwa einheitliche Standards für die Einarbeitung neuer Mitarbeiter schaffen.
- Effizienzsteigerungen können durch revisionssichere Schnittstellensysteme realisiert werden, etwa weil Bearbeitungszeiten reduziert werden.
- Arbeitsanweisungen, beispielsweise einheitliche Vertretungsregelungen, werden transparent oder können neu geschaffen werden.
- Risiken werden aufgedeckt.

Dazu gehört zum Beispiel die Erkenntnis, dass selbst in größeren Unternehmen kein revisionssicheres Fakturaprogramm eingesetzt wird und Rechnungen mit Word und/oder Excel ohne Dokumentenmanagementsystem (DMS) erstellt werden. Oder dass es keine digitale Archivierung digitaler Eingangsrechnungen gibt und nur ein mangelhaftes Datensicherheitskonzept vorhanden ist. „Auf lange Sicht verbessert eine gute Verfahrensdokumentation das Rating bei Banken oder die Kommunikation mit einem Erwerber, wenn das Unternehmen verkauft werden soll“, weiß Kowalski.

Was eine Dokumentation enthalten muss

Zum einen sind die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der eigentli-



„Mit einer Verfahrensdokumentation können Unternehmer ihre Prozesse überprüfen und verbessern.“

Lars Rinkewitz

Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf

chen Buchhaltung zu beschreiben. Zum anderen sind auch alle weiteren Geschäftsfelder des Unternehmens zu skizzieren, die sich mittelbar auf die Buchhaltung auswirken. Zudem hat eine Beschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) zu erfolgen.

Die Finanzverwaltung gibt in ihren GoBD lediglich Hinweise, wie die Dokumentation aufzubauen ist. Vier Bestandteile sind gefordert:

- eine allgemeine Beschreibung,
- eine Anwenderdokumentation,
- eine technische Systemdokumentation und
- eine Betriebsdokumentation.

Nach den GoBD müssen alle System- oder Verfahrensänderungen inhaltlich und zeitlich lückenlos dokumentiert sein. Nur so ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit gewährleistet. „Der Umfang der zu dokumentierenden Aspekte wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des Daten-



„Die Finanzverwaltung besteht auf Verfahrensdokumentationen. Wer jetzt nicht handelt, muss mit Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen rechnen.“

Robert Kowalski

Unternehmensberater bei
Ecovis in Rostock

verarbeitungsverfahrens, der Bücher, Aufzeichnungen und der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist“, sagt Weber.

Buchhaltungsrelevante IT-Systeme sind beispielsweise:

- Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung
- Kassensystem (PC- oder Registrierkasse, eigene Kassendokumentation bei bar-geldintensiven Unternehmen)
- Warenwirtschafts- und Faktura-Systeme, Auftrags-/Projektverwaltung, Materialwirtschaft
- Zahlungsverkehr-Systeme
- Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen
- Cloud-Systeme
- Dokumentenmanagementsysteme, Archivsysteme
- Fahrtenbuch
- Zeiterfassungssysteme
- Rechnungseingangsbuch
- Onlineshop
- Schnittstellen

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit aller buchhaltungsrelevanten Systeme trägt allein der Steuerpflichtige. Dies gilt auch bei einer Auslagerung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten auf Dritte, wie etwa auf Steuerberater.

So wird eine Dokumentation erstellt

Noch immer ist festzustellen, dass es nach wie vor Unternehmen gibt, die über die Verpflichtung zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nicht oder noch nicht ausreichend informiert sind.

„Wir bei Ecovis haben schon lange über das Thema informiert und arbeiten gemeinsam mit unseren Mandanten an der Bearbeitung der Dokumentationserstellung“, sagt Kowalski. „Basierend auf der Grundlage der in den GoBD aufgeführten Bestandteilen haben wir ein Erstellungssystem entwickelt, mit dem es möglich ist, im Wechselspiel zwischen Berater und Mandant eine Verfahrensdokumentation sehr effizient zu erstellen.“

Bei der Entwicklung dieses Systems (siehe Kasten links) wurden fortlaufend die Berater- und Mandantenerfahrungen sowie Bedürfnisse aus der Praxis berücksichtigt. Mittlerweile kann auf einen standardisierten Erstellungsprozess zurückgegriffen werden, „der sich inzwischen in der Praxis bewährt hat“, sagt Kowalski.

Mit Ecovis die Verfahrensdokumentation (VFD) standardisiert erstellen

Der Prozess läuft in neun Schritten in enger Zusammenarbeit zwischen Mandant und Berater ab. Am Ende steht die Verfahrensdokumentation.

- 1 Informationen für Mandanten, Rundschreiben, Info-Abende
- 2 Kick-off-Meeting, um die VFD zu besprechen
- 3 Checklisten werden an den Mandanten geschickt
- 4 Termin, um die Prozesse zum Laufen zu bringen
- 5 Die Daten werden von Ecovis verarbeitet
- 6 Klärung von offenen Punkten und interne Qualitätssicherung (QS)
- 7 Entwurf der VFD wird an den Mandanten geschickt
- 8 Mögliche Änderungen und Ergänzungen werden eingearbeitet
- 9 VFD wird fertiggestellt und gesichert (revisionssicher)



Auf enge Zusammenarbeit bauen

Im Rahmen der Bearbeitung tragen die Berater in enger Zusammenarbeit mit dem Mandanten die benötigten Daten und Informationen zusammen. Letztlich erstellen sie unter Einsatz spezieller Tools auf dieser Basis die revisionssichere Verfahrensdokumentation. „Häufig erweist sich eine enge Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten bei dieser Projektarbeit als sinnvoll und notwendig. Denn im Rahmen der Verfahrensdokumentation sind Ausführungen, beispielsweise zu den Themen Datenschutz und Geldwäsche, zu machen“, kommentiert Ecovis-Experte Kowalski.

Zu beachten ist, dass für jeden Veranlagungszeitraum eine separate, jeweils gültige

Verfahrensdokumentation vorzuhalten ist. Ist eine Dokumentation erstmalig erstellt, sind in den Folgejahren mit wenig Aufwand etwaige Änderungen von Prozessen und Strukturen durch Revisionen zu erfassen.

Kassendokumentation

Bargeldintensive Unternehmen müssen zusätzlich zu den anderen Anforderungen eine Kassendokumentation erstellen. „Im Hinblick auf die seit 1. Januar 2018 geschaffenen Möglichkeiten zur Kassennachschaubarkeit der Finanzverwaltung ist das immens wichtig“, erklärt Rinkewitz (siehe Tipp).

„Alle geforderten Punkte richtig und umfassend zu realisieren, klingt nach viel Arbeit und Kosten“, sagt Rinkewitz. Allerdings kann auf staatliche Förderungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden, wenn Unternehmen im Vorfeld der Dokumentation eine Prozessberatung in Anspruch nehmen.

„Unternehmer können in diesem Fall zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen und neben der geforderten Verfahrensdokumentation auch ihre eigenen betrieblichen Prozesse unter die Lupe nehmen und anpassen“, erläutert Kowalski.

Tipp

Sie haben ein bargeldintensives Unternehmen? Informieren Sie sich hier, was Sie über finanzamtstaugliche Kassen wissen sollten: <https://de.ecovis.com/service/kasse/>



Sie haben Fragen?

- Was genau muss ich in einer Verfahrensdokumentation mit aufnehmen?
- Wie detailliert sind meine Prozesse und Strukturen zu beschreiben?
- Wie kann ich meine Ausgangsrechnungsschreibung revisionssicher strukturieren?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com



Luxus pur: Das „Living Hotel De Medici“ der Derag in Düsseldorf ist eines der Vorzeigeobjekte von Max Michael Schlereth.

Erfolgsgeschichte

„GRÖÙE INTERESSIERT UNS NICHT“

Hotels, Apartments und im Hintergrund ein Baukonzern. Unternehmensnachfolger Max Michael Schlereth gibt einen Einblick in das Familienunternehmen Derag.

Viele kennen die Derag Living Hotels. Vor allem die Schmuckstücke wie das Weimarer Hotel „Russischer Hof“ oder das „Living Hotel De Medici“ in Düsseldorf. Doch die Derag Deutsche Realbesitz AG + Co. KG in München hat neben dem Hotelgeschäft auch Apartments für längere Aufenthalte. Pionier in diesem Marktsegment war Derag-Gründer Max Schlereth, der in den 80er-Jahren das Boardinghouse-Angebot in Deutschland für ein- oder zweimonatigen Aufenthalt etabliert hat. Die Derag ist zudem Bauträger und Immobilienverwalter und beschäftigt fast 900 Mitarbeiter. Ihr berühmtestes Bauprojekt ist das Olympische Dorf in München, in dem heute rund 6.000 Menschen leben.

Passende Geschäftsfelder

Auch wenn sich diese Zusammensetzung bunt anhört: „Es passt alles gut zusammen und baut aufeinander auf“, sagt Max Michael Schlereth, Sohn des Gründers. Der 48-Jährige ist Gesellschafter und Vorstand. Er führt das Unternehmen zusammen mit seinem Vater, der es 1951 gegründet hat. Mit seinen 91 Jahren ist er nach wie vor aktiver Aufsichtsratsvorsitzender.

Gefragt, an welchem Geschäftsfeld sein Herz hängt, antwortet Max Michael Schlereth spontan: „Ganz klar am Gastgewerbe. Eigentlich bin ich ein Innenarchitekt im



„Die Derag ist sehr vielseitig. Das macht es richtig spannend.“

Peter Knop
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ecovis in München

Körper eines Wirtschaftswissenschaftlers.“ Er liebt den Umgang mit Menschen und spricht begeistert von seinen Teams, mit denen er deutschlandweit neue Hotels baut und später einrichtet und vermarktet.

Alle Quellen nutzen

Schlereth hat Betriebswirtschaftslehre studiert. Nach wie vor hat er einen Lehrauftrag an der österreichischen Fachhochschule St. Pölten. Aktuell unterrichtet er aber nur noch eine Woche im Jahr in seinem Spezialgebiet Innovation – oder „wie kommt das Neue in die Welt?“. „Der Unterricht ist mir sehr wichtig. Ich schließe mich mit meinen Studenten für eine Woche ein, und wir machen über die Psychologie und Philosophie hinweg den Innovationsprozess erlebbar.“

Auch für sein eigenes Unternehmen zieht Schlereth daraus Profit. „Anders als etwa im Maschinenbau ist in der Hotellerie die Lohnentwicklung von der Produktivität abgekoppelt“, sagt er. Daher interessiert er sich für künstliche Intelligenz. Denn auch im Gastgewerbe herrscht Fachkräftemangel.

Seine Mitarbeiter kennen Max Michael Schlereth als kreativen Begeisterer. Auch wenn er aktuell neue Hotel-Standorte plant, seine Marktposition interessiert ihn nicht. „Wir sind ein Familienunternehmen. Nicht die Größe, sondern die Gesundheit des Unternehmens steht für mich an erster Stelle.“ Mit Ecovis-Wirtschaftsprüfer Peter Knop als professionellem Berater an seiner Seite fühlt er sich dabei immer „sehr gut aufgehoben und beraten“.

Derag auf einen Blick

Aktuell bietet Derag Living Hotels rund 3.500 Zimmer und Apartments in sieben deutschen Städten und in Wien. Bei der Derag Deutsche Realbesitz AG + Co. KG in München dreht sich alles um die Immobilie. Mit Max Michael Schlereth hat die zweite Generation die Unternehmensnachfolge angetreten.
www.living-hotels.com



Konzernrechnungslegung

NEUE VORSCHRIFTEN IN SICHT

Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) hat eine Vielzahl von Änderungen verabschiedet. Für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2019 werden diese spürbar.

Der DRSC hat verschiedene Rechnungslegungsstandards (DRS) verabschiedet, die sich auf Konzernabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für die Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2019 auswirken können.

DRS 18 am stärksten betroffen

Der DRSC hat Ende 2019 den Entwurf des Änderungsstandards Nr. 11 zu Änderungen des DRS 18 „Latente Steuern“ veröffentlicht (E-DRÄS 11). Die neuen Regeln gelten für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2020. Jedoch wird eine frühere Anwendung empfohlen. Die Änderungen an DRS 18 betreffen insbesondere diese Themenkreise:

- Bilanzierung von latenten Steuern für Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen

Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwertes (GoFW) auch bei der Equity-Methode (Soll-Anwendung);

- Ansatz von latenten Steuern auf Buchwertdifferenzen beim GoFW oder bei einem passiven Unterschiedsbetrag im Rahmen der Folgebewertung, soweit sie auf temporären Differenzen beruhen, die auf einen steuerlich abzugängigen GoFW oder einen steuerlich zu berücksichtigenden passiven Unterschiedsbetrag zurückzuführen sind;
- Übernahme bestehender Regelungen aus dem DRS 25 „Währungsumrechnung“ zu latenten Steuern;
- Anwendung der Regelungen von „Outside Basis Differences“, also der Differenz zwischen dem Nettovermögen einer Gesell-

schaft und dem Beteiligungsbuchwert des Mutterunternehmens auf Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;

- Klarstellung für die verpflichtende Angabe von latenten Steuersalden und der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen der Salden nur bei Ansatz von Steuerschulden aufgrund eines Passivüberhangs (Einzelabschluss) oder aus Konsolidierungsmaßnahmen (Konzernabschluss);
- Aufhebung der Regelungen zu quantitativen Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften;
- Aufhebung der Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung. ●

Änderungen in der Konzernrechnungslegung

Wann und wie die Änderungen der Rechnungslegungsstandards wirken

DRS	DRÄS/E-DRÄS (Deutscher Rechnungslegungs- Änderungsstandard)	Änderungen	Anwendungszeitpunkt
DRS 18: Latente Steuern	E-DRÄS 11 Änderungen zu DRS 18	Komplette inhaltliche Überarbeitung	Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2020
DRS 16: Halbjahresfinanzbericht- erstattung	DRÄS 10	Redaktionelle Änderungen, insbesondere Aktualisierungen von Gesetzesverweisen aufgrund der Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften	In Kraft getreten am 13. Dezember 2019
DRS 17: Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder	DRÄS 9	Reflektiert die gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionärs-rechterichtlinie (ARUG II)	Bestimmt sich nach den Erstanwendungszeitpunkten im ARUG II
DRS 19: Pflicht zur Konzern- rechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises	DRÄS 10	Siehe DRS 16	Siehe DRS 16
DRS 20: Konzernlagebericht	DRÄS 9	Siehe DRS 17	Siehe DRS 17
DRS 23: Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunter- nehmen in den Konzernabschluss)	DRÄS 10	Siehe DRS 16	Siehe DRS 16
DRS 25: Währungsumrechnung im Konzernabschluss	DRÄS 10	Klarstellung zur Inflationsbereinigung durch Indexierung	Siehe DRS 16



Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

MEHR RECHTE FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) trat mit Ausnahmen am 1. Januar 2020 in Kraft. Mit der Richtlinie wird die Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften verbessert.



„Mit ARUG II erhalten Aktionäre einen sehr viel größeren Einfluss auf börsennotierte Unternehmen.“

Katja Nötzel

Wirtschaftsprüferin bei Ecovis in Leipzig



Sie haben Fragen?

- Ab wann gelten die Regeln von ARUG II?
- Welche Transparenzpflichten sind zu beachten?
- Welche Informationen müssen Banken über Aktionäre herausgeben?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail:
redaktion-red@ecovis.com

Mit ARUG II werden die Rechte von Aktionären neu gestaltet. Zudem gibt es Neuerungen für das Vergütungsrecht (Say on Pay), für den Vergütungsbericht sowie für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions).

Was das Vergütungsrecht bringt

Der Aufsichtsrat (AR) muss ein verständliches Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und eine Maximalvergütung festlegen. Die Vergütungsstruktur ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung des Unternehmens auszurichten. Zudem müssen soziale und ökologische Aspekte mitaufgenommen werden. Die Hauptversammlung (HV) muss mindestens alle vier Jahre das Vergütungssystem für Vorstand und AR beschließen. Dabei kann die HV die Maximalvergütung für den Vorstand reduzieren. Die einzelnen Beschlüsse sind bis zum Ablauf der ersten ordentlichen HV, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu fassen.

Vergütungsbericht neu eingeführt

Der Vergütungsbericht ist jedes Jahr mit individuellen Angaben für den Vorstand und den AR zu erstellen. Den Bericht muss ein Abschlussprüfer nicht inhaltlich, sondern nur formell prüfen. Den Prüfungsvermerk muss das Unternehmen veröffentlichen sowie auch weitere Beschlüsse und Dokumente. „Die Erklärung zur Unternehmensführung nimmt auf die Internetseite dazu Bezug“, erklärt Katja Nötzel, Wirtschaftsprüferin bei Ecovis in Leipzig. Der erste Vergütungsbericht ist für das Geschäftsjahr zu erstellen, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

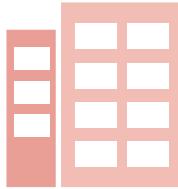
„Ob ein Geschäft ordentlich und marktüblich durchgeführt wurde, ist künftig mit einem intern installierten Verfahren zu bewerten“, sagt Nötzel. Sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt, darf ein Geschäft, dessen wirtschaftlicher Wert höher ist als 1,5 Prozent der Bilanzsumme, nur mit der Zustimmung des AR getätigter werden. „Das Geschäft ist auf der Internetseite zu veröffentlichen, und die Namen der nahestehenden Personen sind zu nennen“, erläutert Nötzel. Geschäfte mit 100-prozentigen Tochterunternehmen fallen allerdings nicht unter die Zustimmungs- und Offenlegungspflicht. Die neuen Vorschriften zu Geschäften mit nahestehenden Personen gelten seit 1. Januar 2020; es gibt keine Übergangsregelung.

Banken in der Pflicht

ARUG II gibt den börsennotierten Gesellschaften jetzt die Möglichkeit, dass sie ihre Aktionäre besser identifizieren können (Know your Shareholder). Banken oder andere Finanzintermediäre müssen künftig börsennotierte Gesellschaften über deren Aktionäre informieren, aber auch Informationen an Aktionäre weiterleiten, die diese brauchen, um ihre Rechte auszuüben.

Pflicht zur Transparenz erweitert

Um Konflikte mit anderen Anlegern oder von Endbegünstigten, beispielsweise Versicherungsnehmern von Lebensversicherungen, zu vermeiden, wurden zusätzliche Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater eingeführt.



Transparenzregister

WER NICHT MELDET

Seit Juni 2017 gibt es das Transparenzregister, aus dem ersichtlich wird, welche Personen hinter einem Unternehmen stehen. Das soll Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eindämmen – jetzt mit verschärften Vorschriften.

Seit Juni 2017 gibt es in Deutschland das Transparenzregister, aus dem ersichtlich ist, welche Personen hinter Gesellschaften, Stiftungen oder Rechtsgestaltungen zur privaten Vermögensverwaltung stehen. Diese Neuregelung basiert auf einer EU-Vorschrift und dient der Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. „Zum 1. Januar 2020 legte der Gesetzgeber nach und verschärft die Vorschriften deutlich“, sagt Hannes Wunderlich, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in München. Neu ist, dass das Transparenzregister jetzt für jedermann öffentlich einsehbar ist.

Mit Ausnahme der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind alle Gesellschaften mit Sitz in Deutschland sowie Vereine, Stiftungen und zum Teil auch ausländische Gesellschaften oder Trusts meldepflichtig.

Was ins Register einzutragen ist

Melden müssen betroffene Unternehmen dem Transparenzregister in elektronischer Form (www.transparenzregister.de):

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort und -land
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen steht. Dies betrifft bei Gesellschaften jede natürliche Person, die mehr als 25 Prozent der Anteile hält, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Dazu gehören zum Beispiel Treuhand-, Stimmrechtsbindungs- oder Poolvereinbarungen. „Die Voraussetzungen gelten auch dann als erfüllt, wenn



„Um teure Bußgelder zu vermeiden, ist zu prüfen, ob eine Meldung an das Transparenzregister erforderlich ist.“

Hannes Wunderlich
Rechtsanwalt und Steuerberater bei
Ecovis in München

gesellschaft und der Kommanditgesellschaft erwiesen: Für Aktionäre der Aktiengesellschaften existieren keine öffentlichen Register. Daher sind Aktionäre, die mehr als 25 Prozent Aktien halten oder kontrollieren, aktiv beim Transparenzregister zu melden. Eine Ausnahme gilt dabei für börsennotierte Gesellschaften.

„Bei Kommanditgesellschaften ging man bislang davon aus, dass ebenfalls keine Meldepflicht besteht, zumal dies so auch in der Gesetzesbegründung steht“, sagt Wunderlich. Allerdings legt das zuständige Bundesverwaltungsamt die entsprechenden Vorschriften recht eng aus und verlangt im Regelfall bei Kommanditgesellschaften oder GmbH & Co. KG eine Meldung im Transparenzregister. ●

die natürliche Person nur mittelbar, also beispielsweise durch eine dazwischen geschaltete Gesellschaft, beherrschenden Einfluss hat“, erklärt Wunderlich. Lässt sich nach diesen Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, gilt der Geschäftsführer als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter. Er ist dann meldepflichtig.

Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn sich die dem Transparenzregister zu meldenden Informationen aus dem Handels-, dem Partnerschafts- oder dem Genossenschaftsregister ergeben oder im Vereins- oder Unternehmensregister hinterlegt sind. Voraussetzung ist aber, dass die Daten korrekt sind und sich elektronisch abrufen lassen.

Problematische Fälle anschauen

In der Regel gilt also für die Rechtsform der GmbH die Meldepflicht als erfüllt. Als problematisch im Hinblick auf die Meldepflicht haben sich die Rechtsform der Aktien-



Sie haben Fragen?

- Welche Fristen sind bei der Registrierung in das Transparenzregister einzuhalten?
- Kann die Meldepflicht online erfüllt werden?
- Wo kann ich erfahren, ob ich mich im Transparenzregister eintragen muss?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com

RECHTSSICHER GESTALTEN

In der betrieblichen Altersversorgung lauern oftmals mehr Risiken und Verpflichtungen, als der Arbeitgeber denkt. Dennoch ist sie ein gutes Instrument der Arbeitnehmerbindung.



„Überprüfen Sie die Verträge der betrieblichen Altersversorgung Ihrer Mitarbeiter. Damit verringern Sie Risiken.“

Hagen Hüttig
Geschäftsführer der GMFS
Versicherungsmakler GmbH in Rostock

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) traten einige Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Kraft. Und seit dem 1. Januar 2019 sind Arbeitgeber verpflichtet, einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent zu zahlen. Doch das gilt nicht immer. „Die Verpflichtung gilt nur für betriebliche Altersversorgungen, die der Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung aus seinem Bruttolohn bespart, und nicht für arbeitgeberfinanzierte Zusagen“, erklärt Hagen Hüttig, Geschäftsführer der GMFS Versicherungsmakler GmbH in Rostock.

Sozialversicherungsbeitrag wird eingespart

Durch die Entgeltumwandlung spart der Arbeitgeber seinen Anteil zur Sozialversicherung. Ziel der Regelung ist es, dass der Arbeitgeber seine eingesparten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an den Arbeitnehmer in Form des Zuschusses weiter gibt. Zahlt der Arbeitgeber allerdings keine Sozialversicherungsbeiträge, muss er auch keinen Zuschuss für die bAV bezahlen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das

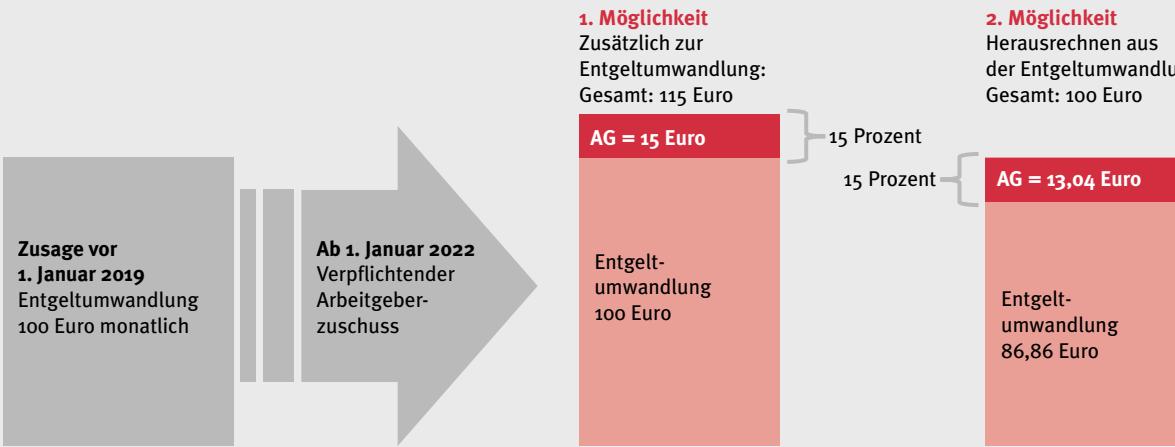
Einkommen des Arbeitnehmers oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von jährlich 82.800 Euro im Westen und jährlich 77.400 Euro im Osten liegt und somit die Entgeltumwandlung die Sozialversicherungsbeiträge nicht reduziert.

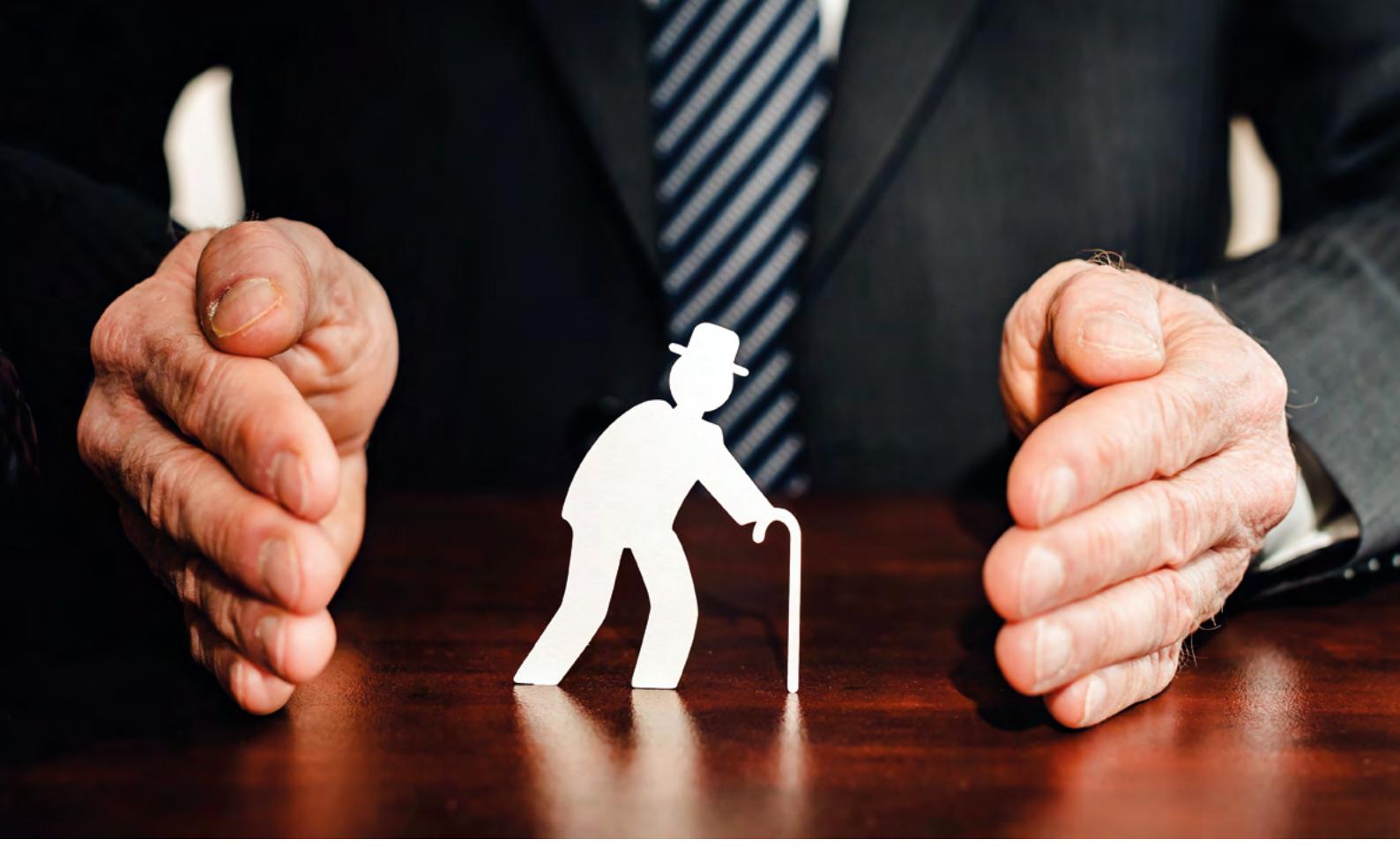
Wann der Zuschuss zu zahlen ist

Arbeitgeber müssen nur für Neuzusagen, die nach dem 1. Januar 2019 erteilt wurden, schon jetzt einen Zuschuss leisten. Für alte Zusagen, die vor diesem Stichtag abgeschlossen wurden, müssen Arbeitgeber den Zuschuss erst ab 1. Januar 2022 zahlen. „Gerade wenn es in einem Unternehmen viele Altzusagen gibt, empfiehlt es sich aber, ab sofort mit der Planung zu beginnen. Denn die Umstellung kostet Zeit“, sagt Hüttig. Einerseits muss sich der Arbeitgeber mit der Versicherung abstimmen, ob die 15 Prozent zusätzlich zur Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers eingezahlt werden oder ob der Zuschuss aus der Entgeltumwandlung herausgerechnet wird (siehe Schaubild unten). Andererseits sind auch die Versorgungszusagen anzupassen. „Im Rahmen einer sol-

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss bei Altverträgen

Welche Möglichkeiten Arbeitgeber (AG) haben, um den Zuschuss zu bAV zu zahlen:





chen Anpassung besteht die Chance, die Vereinbarungen zu überprüfen, auf den aktuellen Stand zu bringen und sie zukunfts-fest zu machen“, sagt Hüttig.

Bei Deckungslücken aufpassen

Mit der Niedrigzinsphase entstehen zusätzliche Risiken. Derzeit stehen mehr als 30 Pensionskassen unter intensiver Finanzaufsicht. Und es ist fraglich, ob die Arbeitgeber der dort versicherten Arbeitnehmer nicht Geld nachschießen müssen. Selbst der vermeintlich sichere Durchführungs-weg der Direktversicherung bedeutet nicht, dass es die einzige Verpflichtung des Arbeitgebers ist, Beiträge zu bezahlen. Denn letztendlich haftet der Arbeitgeber für die zugesagten Versorgungsleistungen. Dabei ist zu beachten, dass Versorgungszusage und Versicherungsvertrag nicht deckungsgleich sein müssen. „Sagt der Arbeitgeber in seiner Versorgungszusage zum Beispiel eine fixe Leistung bei Renteneintritt zu und kann die Versicherung diese aufgrund der Niedrigzinsphase nicht mehr erwirtschaften, so entsteht eine Deckungslücke, für die der Arbeitgeber einzustehen hat“, erläutert GMFS-Geschäftsführer Hüttig.

Auch für den Fall, dass der Versicherer aufgrund von Insolvenz die Leistungen nicht mehr erbringen kann, hat der Arbeitgeber

im Worst-Case-Szenario für die lebenslange Rente aufzukommen. Um ein solches Risiko zu vermeiden, muss die Versorgungszusage schriftlich erteilt und rechtssicher gestaltet sein. Und sie ist regelmäßig von Experten zu überprüfen, um den jeweils geltenden ge-setzlichen Rahmenbedingungen für die be-triebliche Altersversorgung zu entsprechen.

Biometrische Risiken absichern

Im Mittelpunkt der bAV steht meistens das Langlebigkeitsrisiko, also dass Menschen alt werden. Nicht selten werden aber auch Invaliditätsrisiken abgesichert, beispiels-weise Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Was für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sinnvoll erscheint, kann sich schnell als erhebliches Risiko entpuppen. Beantworten Arbeitnehmer, bevor sie den Versicherungsvertrag ab-schließen, beispielsweise die Gesundheits-fragen lückenhaft oder geschönt, kann das im Versorgungsfall dazu führen, dass die Versicherung die Leistungen nicht gewährt.

In diesem Fall wird zwischen den beiden Rechtsverhältnissen Versicherungsvertrag und Versorgungszusage unterschieden: Die berechtigte Leistungsverweigerung des Ver-sicherers aufgrund der Verletzung der vor-vertraglichen Anzeigepflichten, also von fehlerhaften Angaben vor Vertragsab-schluss, führt nicht zwangsläufig dazu,

dass der Arbeitgeber ebenfalls nicht zahlen muss. Und eine Invaliditätsversorgung aus den laufenden Mitteln des Unternehmens stemmen zu müssen, ist ein immenses Ri-siko. „Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-versorgungen in der betrieblichen Alters-versorgung sind also genauestens zu überprüfen“, empfiehlt Hüttig. ●



Sie haben Fragen?

- In welcher Höhe haften Betriebe für ihre Zusagen?
- In welcher Höhe darf Entgelt umgewandelt werden?
- Ab wann sind Altverträge auf die neuen rechtlichen Vorgaben umzustellen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com



Chinesisches Sozialkredit-System

DRUCKMITTEL ODER CHANCE FÜR FIRMEN MIT CHINA-GESCHÄFT?

Die chinesische Regierung etabliert ein umfassendes Sozialkredit-System, auch Social Scoring genannt.

Es betrifft nicht mehr nur Individuen, sondern jetzt auch alle in der Volksrepublik China ansässigen Unternehmen. Und es sieht wie ein mächtiges Überwachungsinstrument aus. Was genau steckt dahinter?



„Das chinesische Sozialkredit-System kann Marktrisiken verringern.“

Manuela Reintgen

Unternehmensberaterin bei Ecovis
in Heidelberg

Bereits 2014 begann China seine Bürger in einzelnen Pilotstädten anhand ihres persönlichen Verhaltens mithilfe von Sozialkredit-Punkten zu bewerten. Äquivalent zum Bewertungssystem für Privatpersonen gibt es auch das Corporate Social Credit System (CSCS) – Sozialkredit-System – für Unternehmen. Das System soll die Selbstdisziplin und Compliance von Marktteilnehmern fördern. Es wird durch die Behörden implementiert und überwacht. Die Bewertungen von Unternehmen sollen nach objektiven, fairen und

standardisierten Prinzipien erfolgen (siehe Kasten unten). „Zudem soll es einer an die tatsächlichen Gegebenheiten angepassten Dynamik unterliegen“, sagt Manuela Reintgen, Unternehmensberaterin bei Ecovis in Heidelberg.

Sanktionen und Belohnung für Privatpersonen

Fehlverhalten wird sanktioniert und führt – und das ist eine Besonderheit – nicht nur im betroffenen Gebiet, sondern auch auf anderen Ebenen zu Sanktionen.

Corporate Social Credit System: der Überwachungs- und Bewertungsprozess

- Die Anforderungen sind durch Gesetze definiert.
- Die Datensammlung erfolgt online und offline.
- Die Konformität der Unternehmen zu den gegebenen Kriterien wird überprüft.
- Die Unternehmen werden bewertet und es kommt zur Punktevergabe.
- Der Kreditstatus wird online veröffentlicht.
- Belohnungen und Sanktionen werden ausgesprochen.

Ein Beispiel: Herr Wang konnte einen Kredit bei seiner Bank nicht rechtzeitig zurückzahlen. Jetzt drohen ihm Sanktionen. Er darf

- nicht mehr mit dem Zug fahren oder fliegen,
- möglicherweise nicht mehr ausreisen,
- keine Führungsposition in einem Unternehmen besetzen.

Zu möglichen weiteren Konsequenzen zählt beispielsweise auch, dass Bürgerinnen und Bürger keinen Zugang zu Jobs im öffentlichen Dienst bekommen. Und: Die entsprechenden Daten werden immer öffentlich und damit für jedermann sichtbar gemacht.

Was Unternehmen passieren kann

Einem Unternehmen, das sich eines leichten Vergehens schuldig macht, werden Punkte vom „Sozialkredit-Konto“ abgezogen. Verliert das Unternehmen zunehmend Punkte, wird seine Kreditwürdigkeit herabgestuft. Wird der Fehlritt allerdings als schweres Vergehen eingestuft, landet das betroffene Unternehmen direkt auf einer der schwarzen Listen – mit schwerwiegenden Folgen.

Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wird auf allen Ebenen stark eingeschränkt (siehe Kasten unten). Dazu gehören zum Beispiel beschränkter Zugang zum öffentlichen Auftragswesen oder ein Ausreisestopp für Mitarbeiter. Weitere Sanktionen sind höhere Inspektionsraten und gezielte Audits, behördliche Genehmigungen (etwa Landnutzungsrechte und Investitionsgenehmigungen) werden nur noch eingeschränkt erteilt. Zudem kann das Unternehmen von Subventionen und Steuervergünstigungen ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer öffentlichen Schuldzuweisung oder Kompromittierung sowie zu Sanktionen für lei-

tende Angestellte wie Reiserestrktionen. „Dass sich auch das private Verhalten der Mitarbeiter auf das Unternehmen auswirkt, soll für eine bestmögliche Durchsetzung der Regularien sorgen“, erklärt Reintgen.

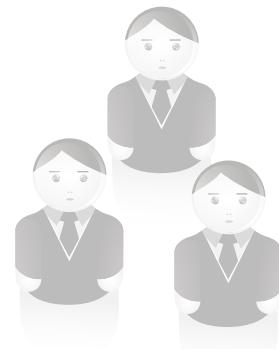
Nicht nur Sanktionen sollen die Marktregulierung herbeiführen, sondern auch Belohnungen. „Eine bevorzugte Abwicklung von behördlichen Prozessen, weniger Inspektionen im Unternehmen vor Ort, vereinfachte Antragsverfahren, bessere Kreditvergabebedingungen und weitere Anreize sollen die Marktteilnehmer zu vorbildlichem Verhalten animieren“, sagt Reintgen.

Einschränkung oder Chance?

Das System wird von vielen Unternehmen als weitere Hürde im China-Geschäft angesehen. „Sicherlich ist die Auseinandersetzung mit den Gesetzen, Regularien und Implementierungsrichtlinien, die das System mit sich bringt, ein großer Aufwand, der für den ein oder anderen Mittelständler schwer zu bewältigen ist“, weiß Reintgen. Allerdings eröffnet das System auch viele Möglichkeiten, die etwaige Risiken am Markt verhindern können. „Wir unterstützen Unternehmen dabei, das CSCS zu verstehen und ihre Teams fit zu machen für die Zukunft“, sagt Reintgen. Dazu gehören beispielsweise

- Mitarbeitererschulungen,
- Self-Assessments,
- Risikoanalysen,
- Kreditprüfungen der Geschäftspartner.

„Wir können auch Ihre Partner prüfen“, sagt Reintgen. Denn nicht nur die Daten des eigenen Unternehmens, sondern auch die Kreditinformationen des chinesischen Partners sind öffentlich zugänglich. ●



Sie haben Fragen?

- Ab wann gilt das Sozialkredit-System in China?
- Welche Voraarbeiten können jetzt schon getroffen werden?
- Gelten Reiseverbote bei Verstößen auch für Ausländer?
- Wie kann ich meine Mitarbeiter entsprechend schulen lassen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-red@ecovis.com

Verstöße gegen das Corporate Social Credit System: die Konsequenzen

Ein Unternehmen hat sich eines schweren Verstoßes gegen die Steuergesetze schuldig gemacht. Ihm drohen Sanktionen auf verschiedenen Ebenen und von den unterschiedlichen chinesischen Behörden und Regierungsstellen.

- **Steuerbehörde:** Als „Grade D“ bewertet, also mit der schlechtesten Stufe
- **Öffentliche Sicherheit:** Ausreisestopp für Personen
- **Gerichte, AMR (Regierungsbehörde zur Marktregulierung):** Keine Ernennung zum gesetzlichen Vertreter, Direktor, Supervisor oder Senior Manager anderer Unternehmen
- **AQSIQ (Regierungsbehörde zur Qualitätsüberwachung):** Mit der schlechtesten Stufe „Grade D“ bewertet
- **MOFCOM (Handelsministerium):** Beschränkungen im öffentlichen Auftragswesen
- **Wertpapieraufsichtsbehörde:** Beschränkungen für bestimmte Operationen auf dem Wertpapier- und Terminmarkt
- **State Administration for Foreign Exchange (staatliches Devisenamt):** Herabstufung

Corona-Pandemie: Ist im Mietrecht jetzt alles erlaubt?

Die Bundesregierung gesteht von der Corona-Pandemie gebeutelten Mieter zu, dass sie ihre Miete erst einmal nicht zahlen müssen. Gilt das auch für Gewerbeleute? Welche Regeln zugrunde liegen, erklären die beiden Ecovis-Rechtsanwälte Axel Keller in Rostock und Ulrich Schlammlinger in Weiden im Interview, das Sie hier lesen:
<https://de.ecovis.com/pressemeldungen/ist-aufgrund-der-corona-pandemie-jetzt-im-mietrecht-alles-erlaubt/>



Danken Sie Ihren Mitarbeitern

Sie wollen sich bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, dass sie in schwierigen Zeiten durchhalten? Sie können aber nicht mehr Gehalt zahlen? Dann bieten Sie ihnen doch Leistungen an, die steuerfrei oder pauschal zu versteuern sind.



Neu ab diesem Jahr sind beispielsweise Leistungen, die das Klimaschonen: ein betriebliches (Elektro-)Fahrrad oder das Jobticket. In der Ecovis-Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ gibt es viele Anregungen für Sie, sortiert von A bis Z und – neu ab 2020 – mit Beispielrechnungen. Mehr dazu hier:

www.ecovis.com/steuerfrei

Tipp: Bei Ihrem Ecovis-Berater bekommen Sie die Broschüre kostenlos.



Interessen des Mittelstands vertreten

Seit Februar 2020 ist Ecovis-Wirtschaftsprüfer Armin Weber aus München einer der Mittelstandsvertreter in der Arbeitsgruppe für internationale Prüfungsfragen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Die Arbeitsgruppe befasst sich mit konkreten Fragestellungen rund um die einheitliche Interpretation von Prüfungsfragen der internationalen Wirtschaftsprüfungsstandards. Diese Standards werden von der International Federation of Accountants (IFAC) über das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben und in 130 Ländern angewendet.



Armin Weber

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ecovis in München

In der IDW-Arbeitsgruppe für internationale Prüfungsfragen hat Ecovis-Wirtschaftsprüfer Armin Weber in der Vergangenheit schon eng mit dem IDW in Sachen Fort- und Weiterbildung zusammengearbeitet. Jetzt ist er einer der wenigen, die Unternehmen des Mittelstands beim IDW vertreten. „Ich setze mich dafür ein, dass Prüfungsstandards pragmatisch umgesetzt werden“, sagt er. Denn seiner Meinung

nach kann es nicht sein, dass international tätige mittelständische Betriebe wie börsennotierte Großkonzerne behandelt werden.

Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten etwa 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es rund 7.500 in über 75 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); redaktion-red@ecovis.com

Bildnachweise: Von Adobe Stock: Titel: ©BillionPhotos; S. 2 (Inhalt) + S. 4/5: ©Julien Eichinger; S. 7: ©Stokkete; S. 9 (Icon): ©Bakhtiar Zein; S. 13: ©thodonal; S. 14/15: ©kotoyamagami. Alle anderen Bilder ©Ecovis Archiv.

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.